

# RS Vwgh 1991/5/24 90/16/0011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.1991

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z1 lit a;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1652/74 E VS 29. September 1977 5167 F/1977 RS 2

## Stammrechtssatz

Wurde mit mehreren Rechtsvorgängen ein einheitlicher Zweck verfolgt, so ist bei jedem einzelnen Rechtsvorgang iSd§ 4 Abs 1 Z 1 GrEStG 1955 die Beurteilung auf den Gesamtzweck abzustellen, was auch mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise im Einklang steht, dessen Anwendung insoweit keine abweichende Regelung des GrunderwerbsteuerG 1955 entgegensteht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990160011.X02

## Im RIS seit

24.05.1991

## Zuletzt aktualisiert am

27.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)